

KörperKulturen

Abtreibung

Diskurse und Tendenzen

Bearbeitet von
Ulrike Busch, Daphne Hahn

1. Auflage 2014. Taschenbuch. 330 S. Paperback
ISBN 978 3 8376 2602 5
Format (B x L): 14,8 x 22,5 cm
Gewicht: 513 g

[Weitere Fachgebiete > Ethnologie, Volkskunde, Soziologie > Geschlechtersoziologie > Abtreibung und Geburtenkontrolle: Soziale & Ethische Themen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Aus:

Ulrike Busch, Daphne Hahn (Hg.)

Abtreibung

Diskurse und Tendenzen

Dezember 2014, 330 Seiten, kart., 29,99 €, ISBN 978-3-8376-2602-5

Zwanzig Jahre nach der gesetzlichen Neuregelung zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland ist in den wissenschaftlichen Debatten sowohl eine merkwürdige Ruhe als auch eine problematisierende Perspektive zu konstatieren.

Die Beiträge des Bandes gehen den Hintergründen und Folgen nach. Siebzehn Autorinnen und Autoren, u.a. Cornelia Helfferich, Dagmar Herzog und Hartmut Kreß, analysieren wissenschaftliche und öffentliche Diskurse im Spannungsfeld zwischen zunehmender Akzeptanz der reproduktiven Selbstbestimmung einerseits und anhaltenden Moralisierungstendenzen andererseits, beleuchten die Schnittstellen zwischen dem Abtreibungsthema und reproduktionsmedizinischen und bioethischen Herausforderungen aus ethischer und juristischer Perspektive und diskutieren die Erfahrungen von Frauen sowie beteiligten Professionellen – auch unter Einbeziehung von internationalen Erfahrungen.

Ulrike Busch (Prof. Dr. phil.) lehrt Familienplanung und Beratung an der Hochschule Merseburg.

Daphne Hahn (Prof. Dr.) lehrt Gesundheitswissenschaften und empirische Sozialforschung an der Hochschule Fulda.

Weitere Informationen und Bestellung unter:

www.transcript-verlag.de/978-3-8376-2602-5

Inhalt

Vorwort | 7

DISKURSE, KONTEXTE UND ZEITBEZÜGE

**Vom individuellen und gesellschaftlichen Umgang
mit dem Thema Abtreibung**

Ulrike Busch | 13

Diskurse zum Schwangerschaftsabbruch nach 1945

Daphne Hahn | 41

Schwangerschaftsabbruch und empirische Forschung

Cornelia Helfferich | 61

Moralpolitik und Religion:

Die Abtreibungskontroversen in Polen, Italien und Spanien

Anja Hennig | 83

**Abtreibung als Gegenstand feministischer Debatten –
Hintergründe, Befunde, Fragen**

Katja Krolzik-Matthei | 103

ETHISCHE UND JURISTISCHE DIMENSIONEN

**Schwangerschaftsabbruch, Behinderung, Christentum:
Die Ambivalenzen der sexuellen Revolution in Westeuropa in
den 1960er und -70er Jahren**

Dagmar Herzog | 121

**Schwangerschaftsabbrüche im Kontext
von Reproduktionsmedizin und Präimplantationsdiagnostik**

Hartmut Kreß | 139

**Weichenstellungen in Karlsruhe –
Die deutsche Reform des Abtreibungsrechts**

Sabine Berghahn | 163

Ein Blick über die Grenzen: Die Abtreibungsregelungen der OECD-Länder und ihre Bestimmungsfaktoren im Vergleich

Edith Obinger-Gindulis | 193

PERSPEKTIVEN RELEVANTER AKTEURE

Kein Kinderwunsch und schwanger – Wie wird in einer Partnerschaft entschieden?

Cornelia Helfferich, Heike Klindworth | 215

Schwangerschaftsabbruch – Erleben und Bewältigen aus psychologischer Sicht

Petra Schweiger | 235

Beratung nach § 219 StGB – Hintergründe, Herausforderungen und Anregungen

Jutta Franz | 257

Schwangerschaftsabbruch – Ärztliches Handeln in Forschung und Praxis

Christine Czygan, Ines Thonke | 279

Schwangerschaftsabbrüche im Erleben von Ärztinnen und Ärzten – Eine persönliche Sicht

Helga Seyler | 299

Die Verweigerung einer medizinischen Behandlung ist keine Frage des Gewissens

Christian Fiala, Joyce Arthur | 311

Autorinnen und Autoren | 323

Vorwort

ULRIKE BUSCH UND DAPHNE HAHN

DAS ANLIEGEN

Ungewollte Schwangerschaft und Abtreibung zählen zu den umstrittensten Themen nicht nur in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit, sondern auch in politischen und wissenschaftlichen Debatten unterschiedlichster Disziplinen (Recht, Medizin, Psychologie, Soziologie, Ethik, Sozialpädagogik etc.). Diese Debatten sind mit gesellschaftlichen Veränderungen wie Autonomievorstellungen, Geschlechterbildern oder Diskussionen über Menschenrechte verwoben. In vielen europäischen Ländern mündeten diese Debatten in Reformen des Rechts zur Abtreibung bzw. rechtlichen Neuregelungen. In Deutschland liegt die letzte derartige Neuregelung mittlerweile etwa 20 Jahre zurück. Ebenso lange zurück liegen die letzten größeren, expliziten wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit diesem Thema. In vielen Fachdisziplinen wurde das Thema in den vergangenen Jahren kaum noch aufgegriffen. Für öffentliche Diskurse in Deutschland scheint sich ein eher problematisierender Blick auf das Thema Abtreibung etabliert zu haben, der sich beispielsweise aus ethisch-juristischem Blickwinkel auf das Lebensrecht des Ungeborenen richtet oder aus einer individuellen Perspektive die antizipierten psychischen Folgen für Frauen in den Fokus rückt.

Das Buch will die entstandenen Lücken schließen und das Thema in seinen vielfältigen Facetten aus einer Perspektive betrachten, die vom Menschenrecht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und Selbstbestimmung ausgeht. Da Debatten zu Abtreibung auch mit bioethischen Diskussionen um reproduktionsmedizinische Techniken wie beispielsweise der In-vitro-Fertilisation oder der Präimplantationsdiagnostik verknüpft sind, sollen diese Diskussionsstränge hier ebenfalls aufgenommen werden. Ziel ist, das Thema Abtreibung als Phänomen in seinen vielfältigen sozialen und individuellen Dimensionen aus primär sozi-

alwissenschaftlicher Perspektive zu beleuchten. Dabei stehen die Entwicklungen in Deutschland im Mittelpunkt, eingebettet in und bereichert um internationale Erfahrungen.

DIE BEGRIFFSWAHL

Wir haben uns entschieden, sowohl für den Titel als auch im Text den Begriff der Abtreibung zu verwenden, an vielen Stellen jedoch auch den des Schwangerschaftsabbruchs oder des Abbruchs einer ungewollten Schwangerschaft. Wir sind uns bewusst, dass der Abtreibungsbegriff bedeutungsgeladen ist; er ist Bestandteil der Geschichte der weltanschaulich-moralischen und politischen Auseinandersetzungen. Mit der Entscheidung für diesen Begriff wollten wir dies zugleich sichtbar werden lassen – der sachlichere Begriff Schwangerschaftsabbruch lässt das zurücktreten. In seiner etymologischen Bedeutung ist »abtreiben« ursprünglich ein wertfreier Begriff, der den aktiven Vorgang beschreibt, etwas wegzutreiben, fortzuschaffen, abzuwenden (z.B. Vieh von der Stelle, wo es nicht weiden soll, Holz auf dem Fluss) und den Dingen oder einer Entwicklung damit eine andere Richtung zu geben. Auch die Bezugnahme auf Schwangerschaft war zunächst eher beschreibend für etwas, das in der Verfügungsgewalt des Familienoberhaupts lag, z.B. des Hausherrn der römischen Antike, in dessen Interesse eine Abtreibung oder deren Ausschluss jeweils sein konnten. Negative Konnotationen sind vor allem mit der sich verstärkenden Übernahme der bereits frühchristlichen Ablehnung von Abtreibung als Eingriff in den göttlichen Schöpfungsanspruch verbunden. Sie fanden seit dem 16. Jahrhundert Eingang in die weltliche Rechtsprechung und waren u.a. auch mit der bevölkerungspolitischen Relevanz von Abtreibung verbunden. Erst seit 1953 wird der Abtreibungsbegriff nicht mehr im deutschen Strafrechtskontext verwendet. In den öffentlichen Debatten ist er jedoch präsent geblieben. Er ist ein politischer Begriff, der seit den 1970er Jahren von Gruppierungen genutzt wird, die unterschiedliche Auffassungen vertreten: Diejenigen, die das Recht auf selbstbestimmte Entscheidungen ablehnen und als moralisch und rechtlich verwerfliches Handeln von Frauen bezeichnen, die sich Entscheidungen anmaßen; oder Professionelle, die an Tötungen mitwirken, betonen mit dieser Begriffswahl ihre Ablehnung. Diejenigen, die das Recht auf selbstbestimmte Entscheidung über Fortsetzung oder Abbruch einer Schwangerschaft und damit einer grundsätzlichen Lebensentscheidung befürworten, implizieren mit diesem Begriff den selbstbewussten Umgang mit diesem Aspekt reproduktiven Lebens (beginnend mit »Ich habe abgetrieben« – Stern-Kampagne 1971).

DIE UMSETZUNG

Das Buch ist in drei thematische Schwerpunkte gegliedert. Ein erster widmet sich der Reflexion der jüngeren Geschichte insbesondere in Deutschland. Dafür werden die Diskurse (Themen und Verläufe) in wissenschaftlichen und öffentlichen Debatten sowie ihre Hintergründe im Spannungsverhältnis zwischen zunehmender Akzeptanz der reproduktiven Selbstbestimmung einerseits und anhaltenden Moralisierungstendenzen andererseits analysiert. In diesem ersten Teil soll Abtreibung auch als Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen, insbesondere der sozialwissenschaftlichen Forschung reflektiert und beispielsweise danach gefragt werden, welche Forschungsthemen formuliert, welche Fragen gestellt und welche nicht gestellt werden. Auch moralpolitische und religiöse Einflüsse werden dahingehend hinterfragt, wie sie sich auf rechtliche Codierungen und öffentliche Meinungsbildung auswirken. Auf diese Weise wird Abtreibung zugleich als ein Thema anschaulich gemacht, das nicht nur national, sondern auch international politisch weiterhin hoch relevant und brisant ist.

Der zweite Teil des Buches richtet den Fokus insbesondere auf ethische und juristische Aspekte der Diskussion und fasst entsprechende Positionen zusammen. Es geht dabei um Perspektiven, die sich sowohl auf den Status als auch auf den Schutz des vorgeburtlichen Lebens in den rechtlichen Regelungen und moralisch-weltanschaulichen-religiösen Begründungen richten. Einbezogen in die Betrachtung werden die Folgen, die die jeweils unterschiedlichen Perspektiven darauf haben, wie das Recht auf reproduktive Entscheidungen bzw. Selbstbestimmung für Frauen beurteilt wird. Eine Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlichen Argumentationen zum Beginn des Lebens, die Rechte des Ungeborenen und seiner Würde werden in Relation zum Recht auf reproduktive Selbstbestimmung gesetzt. Diese Auseinandersetzung ist wichtig, um sich fundiert mit konservativen Positionen befassen zu können. Reproduktionsmedizinische Entwicklungen sowie die damit verbundenen bioethischen Diskurse werden bezogen auf den Status des vorgeburtlichen Lebens und sein Schutz thematisiert und insbesondere zu ihrer Relevanz für das Recht auf weibliche Entscheidungsautonomie hinterfragt. Der Schwerpunkt liegt auf der deutschen Perspektive, internationale Vergleiche und Tendenzen werden einbezogen.

Einen dritten und letzten Schwerpunkt bilden Beiträge, die die Perspektive der für den Entscheidungsprozess relevanten Akteure aufnehmen. Das bedeutet, vor allem der Frage sich verändernder Entscheidungsfindungen betroffener Frauen und Paare in ihren vielschichtigen Dimensionen nachzugehen und mögliche, auf internationalen Forschungsergebnissen beruhende, neue Sichtweisen z.B. psychischer Aspekte der Verarbeitung von Abtreibung aufzuzeigen. Des

Weiteren sollen beteiligte Professionelle in ihren Haltungen und die Besonderheiten ihres Tuns eine Reflexionsfläche finden. Die in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen reflektierten Erfahrungen werden herausgearbeitet, kontextualisiert und diskutiert. Auf diese Weise lassen sich die spezifische Situation der (Pflicht-)beratung und die damit verbundenen Herausforderungen für Beraterisches Handeln wie die Grenzen und Möglichkeiten professioneller Beratung im zielorientierten und strafrechtlich eingebundenen verpflichtenden Kontext analysieren. Ebenso finden die ärztliche Haltung zur Abtreibungsfrage, ärztliches Handeln, medizinische Kompetenzen sowie Versorgungsrealitäten Berücksichtigung, die sich – anders als man vermuten mag – in Deutschland nicht zu Gunsten der reproduktiven Rechte von Frauen zu verändern scheinen.

DAS DANKESCHÖN

Unser Dank gilt allen, die das Buchprojekt unterstützt haben. Es geht zurück auf eine im Herbst 2012 stattgefundene Tagung an der Hochschule Merseburg. Wir möchten uns bei der Hochschule für die Förderung sowohl der Tagung als auch der Publikation bedanken, ebenso bei den vielen Menschen, die uns ermutigt haben, die Beiträge der Tagung zu publizieren und für das Buch um interessante Sichtweisen zum Thema zu erweitern. Für die finanzielle Unterstützung danken wir der Stiftung des Bundesverbands von pro familia, die dieses Buch gefördert hat. Die redaktionelle Unterstützung lag in den professionellen Händen von Daniel Hoffmann und Birgit Schumacher. Insbesondere aber bedanken wir uns bei allen, die uns fachlich beraten haben – und natürlich bei unseren Autorinnen und Autoren, die sich in diesem Kontext positioniert haben. Uns war es ein Anliegen, sowohl gestandenen als auch jüngeren Kolleginnen und Kollegen eine Plattform zu bieten und sie in diesem Debattenbuch zusammenzubringen. Nicht alle Standpunkte werden von uns gleichermaßen in den Details geteilt. Sie spiegeln jedoch wichtige Facetten einer notwendigen Debatte wider, die durch dieses Buch aufgegriffen und angeregt werden soll.

Vom individuellen und gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema Abtreibung

ULRIKE BUSCH

Versuche, auf Fortpflanzung und Fortpflanzungsfähigkeit Einfluss zu nehmen, sind sowohl individuell als auch gesellschaftlich seit Jahrtausenden überliefert. Nachkommenschaft zu haben, aber auch ihre Zahl zu begrenzen oder Einfluss auf deren Eigenschaften zu nehmen, ist schon früh von höchster Bedeutsamkeit – sowohl aus der Perspektive des Einzelnen als auch für die jeweilige soziale Gemeinschaft, die Gesellschaft. Gesellschaftliche Regulierungsversuche individuellen Fortpflanzungs- und Sexualverhaltens ziehen sich durch die Geschichte. Kontrazeption und Abtreibung sind immer zentral, wenn es um Fortpflanzung geht; Normative verstehbar auch als Ausdrucksformen ideologischer Deutungshoheiten, bevölkerungs- und machtpolitischer Interessenlagen.¹ Der vorliegende Beitrag will den gesellschaftlichen und individuellen Umgang mit Abtreibung als zentralem Fortpflanzungsthema nicht kausal aus machstrategischen Konstellationen ableiten, sondern geht von der Differenziertheit und Wirkmacht der oft heftigen und konträren Erlebensweisen und Deutungsansprüche im »Feld vielfältiger und beweglicher Machtbeziehungen« zwischen »anatomischer Macht« (der auf den Einzelnen, seine Körperlichkeit bezogenen Macht) und Bio-Macht (gerichtet auf den Gattungskörper und die Regulierung von Bevölkerung, u.a. Foucault 1981/85: 230 ff.) aus. Anlass bilden insbesondere die Fokusverschiebungen der letzten Jahre: Liberalisierungstendenzen im Kontext von Abtreibung in den 1970er und 1980er Jahren scheinen durch zunehmende Moralisierung, Retraditionalisierung bis hin zu restriktiven Impulsen gefährdet. Der Beitrag will Verbindungslinien ziehen zwischen den zu konstatierenden Schwierigkeiten, das

1 Es wird auf Publikationen u.a. von R. Jütte, G. Jerouschek, U. Ranke-Heinemann verwiesen.

Recht auf den Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft als Bestandteil reproduktiver Rechte anzuerkennen und der Wirkmacht, die hierbei von der Definition von Schutzansprüchen (Rechten) vorgeburtlichen Lebens ausgeht, den historischen Hintergründen der Debatte zum Status ungeborenen Lebens im christlich-abendländischen Kulturkreis und deren Wirkungen auf die Konzeptualisierung des Ungeborenen im Kontext aktueller Entwicklungen, den Abtreibung inhärenten Besonderheiten und den wahrnehmbaren gesellschaftlichen und individuellen Spannungen, die sich offenbar nur lösen, aber nicht auflösen lassen und den Lebens- und Entscheidungskontexten heutiger Frauen und Männer, dem heutigen Stellenwert von Autonomie und Selbstbestimmung und der Bedeutung ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte.

DAS RECHT AUF REPRODUKTIVE GESUNDHEIT UND SELBSTBESTIMMUNG UND DIE ABTREIBUNG

Das 20. Jahrhundert setzt eine bedeutsame Zäsur: Einerseits werden staatliche Einflussnahmen auf Sexualität und Fortpflanzung zu einem »erstrangigen politischen Instrument« – beide an der »Verbindungsstelle zwischen der individuellen Disziplinierung des Körpers und der Regulierung der Bevölkerung« (Foucault). Fruchtbarkeit, Verhütung, Abtreibung, sexuelle und partnerschaftliche Lebensweisen, Geschlechtlichkeit werden rechtlich flankiert, reglementiert und politisch kontextualisiert.² Andererseits ist es ein Jahrhundert beginnender Forderungen nach sexueller und reproduktiver Selbstbestimmung, wie die politisch ambitionierten Sozial-, Gesundheits- und Frauenbewegungen der frühen ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigen. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts finden diese Forderungen zunehmend Eingang in menschenrechtsbasierte internationale Debatten. Die UNO, die WHO und Nichtregierungsorganisationen wie die IPPF haben erwirkt, dass auf der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994 erstmals dezidiert das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung eingefordert wird - nach langem Ringen beschließen 179 Staaten politische Leitlinien für die nächsten 20 Jahre, darunter im Kapitel 7.2 des Kairoer Aktionsprogramms:

»Reproduktive Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen physischen, geistigen und sozialen Wohlbefindens [...] im Hinblick auf alle Belange in Zusammenhang mit dem reproduktiven System, seinen Funktionen und Prozessen. [...] schließt ein, dass Menschen ein

2 Die konkreten Ausformungen sind national unterschiedlich und wandeln sich über die Jahrzehnte.

befriedigendes und ungefährliches Sexualleben haben können, ob, wann und wie oft sie davon Gebrauch machen wollen. In dieses Recht eingeschlossen sind das Recht von Männern und Frauen, informiert zu werden und Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen Familienplanungsmethoden ihrer Wahl und angemessenen Gesundheitsdiensten [...] zu haben [...]» (Pracht/Thoss 2005: 60).

Diese Formulierung ist Ergebnis einer mehr als drei Jahrzehnte währenden Auseinandersetzung um die Anerkennung des Rechts auf Familienplanung als Menschenrecht (vgl. Busch 2010: 13 ff.) und stellt einen Paradigmenwechsel dar (vgl. Thoss 1999: 3). Selbstbestimmung, Autonomie und Menschenwürde sind zentral zugrunde gelegte Werte, nicht vordergründige bevölkerungspolitische Reglementierungsbestrebungen. Bei aller Bedeutung, die bevölkerungspolitische Überlegungen nach wie vor haben³, verpflichten sich die Staaten jenseits von Einmischung in persönliche Lebensentscheidungen zur Sicherung der Voraussetzungen zum Schutz der sexuellen und reproduktiven Rechte als individuelle Rechte jedes Menschen. Dennoch fällt auf: Das Recht auf den Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft wird nicht formuliert. Allerdings wird erklärt, dass dort, wo Abtreibung legal ist, sie unter medizinisch sicheren Bedingungen durchgeführt werden soll. Mehr ist nicht erreichbar eingedenk ausgesprochen heterogener rechtlicher Regelungsansätze und politischer Bestrebungen weltweit. Das ist angesichts der realen Problemlagen höchst problematisch. Zwar ist die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts von einer Liberalisierung im Abtreibungsrecht gekennzeichnet, dennoch leben heute noch etwa 40 % aller Frauen im fertilen Alter weltweit in Ländern mit hoch restriktiver Rechtslage. Die WHO konstatiert: 22 Millionen Abtreibungen finden unter unsicheren Bedingungen statt, etwa 47.000 Frauen sterben in der Folge und etwa 5 Millionen erleiden zeitweise oder permanente Folgeschädigungen, einschließlich Infertilität:

»Almost all deaths and morbidity from unsafe abortion is severely restricted in law and in practice.« (WHO 2012: 87). »Restricting legal access to abortion does not decrease the need for abortion, but it is likely to increase the number of women seeking illegal and unsafe abortions, leading to increase morbidity and mortality.« (Ebd.: 90).

Zahlreiche internationale Abkommen und Konventionen betonen den Schutz der Menschenrechte. Sie schließen auch das Recht auf die bestmöglichen Standards der Gesundheitsversorgung, das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der

3 Entwicklungspolitische Maßnahmen, auch in ihren familienplanerischen Ansätzen, sind seit den 1970er Jahren mit dem Blick auf das Wachstum der Weltbevölkerung durchaus bevölkerungspolitisch intendiert.

Person, Bildung und Information ein. Die Nachfolgekonzferenz der Internationalen Weltbevölkerungskonferenz ICPD+5 fordert 1999, dass in den Ländern, in denen Abtreibung nicht dem Gesetz widerspricht, das Gesundheitssystem eine adäquate Ausbildung und Ausstattung der Anbieter von Gesundheitsdiensten sichern müsse, um Abtreibung sicher und erreichbar zu machen. Das oben zitierte WHO-Papier formuliert zudem konkrete Standards der medizinischen Versorgung beim Schwangerschaftsabbruch. Aber nach wie vor nimmt der Anteil der unsicheren Abtreibungen nicht ab. Er liegt heute bei etwa 49 % aller Schwangerschaftsabbrüche weltweit, in einigen Regionen der Welt sind dies nahezu 100 %.⁴ Eine Änderung diesbezüglicher Ländergesetze kann im Kontext der Interventionen einschlägiger politischer und religiöser Kreise weder in internationalen Konventionen und Pakten noch auf der Ebene anderer Beschlüsse und Empfehlungen angemahnt oder gar verankert werden. Umso bedeutsamer ist, dass 2011 im Kontext des Berichts des Menschenrechtsrats das Recht auf den Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft und einen adäquaten Zugang zu den entsprechenden Möglichkeiten der gesundheitlichen Versorgung betont wird.⁵

In Europa ist die Liberalisierung des Abtreibungsrechts relativ weit vorangeschritten. In den meisten Ländern gelten medizinische und soziale Indikationen oder wird der Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft auf Wunsch der Frau akzeptiert, eingebunden in ein notlagenorientiertes Beratungsmodell oder in außerstrafrechtliche Fristenregelungen.⁶ Ausgesprochen restriktiv ist das Abtreibungsrecht in Polen und nach wie vor in Irland. In Polen ist selbst dieses restriktive Recht (strenge medizinische, kriminologische und embryopathische Indikation) von weiteren Verschärfungen bedroht.⁷ Fanden 1990 noch mehr als 100.000 Abbrüche statt, so werden für 2011 knapp 700 Abbrüche berichtet. Bei einer Bevölkerungszahl von 38 Millionen und einer zudem schwierigen Verhü-

4 Vielfach betrifft dies Länder, in denen zugleich der Zugang zu Verhütung und Sexualaufklärung kaum gegeben bis hoch defizitär ist, die Rechte von Frauen, der Zugang zu Bildung und anderen Parametern sozialen und gesundheitlichen Fortschritts eingeschränkt sind (vgl. Kröger, van Olst, Klingholz 2004).

5 Der Berichterstatter Anand Grover (Indien) fordert, sämtliche Hindernisse zu Abtreibungen zu beenden, da sie eine Verletzung des Rechts der Frau auf Gesundheit und Selbstbestimmung seien (A/06/254: Right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health. Bericht des Menschenrechtsrates 2011).

6 Näheres dazu in diesem Buch im Beitrag von E. Gindulis.

7 <http://www.polen-heute.de/recht-auf-abtreibung-wieder-auf-dem-pruefstand-69701> (Zugriff am 14.07.2014).

tungspraxis muss davon ausgegangen werden, dass tausende Frauen auf illegale Abbrüche oder Abtreibungstourismus angewiesen sind.⁸ In Irland beeinflusst das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2010 die Entscheidung des irischen Parlaments vom Juli 2013 zur Annahme eines Gesetzes, das Abtreibungen zulässt, allerdings auf lebensbedrohliche Ausnahmefälle begrenzt. Progressive Entwicklungen in Spanien werden nur drei Jahre nach der Liberalisierung des Abtreibungsrechts mit dem 2013 beschlossenen »Gesetz zum Schutz des empfangenen Lebens und der Rechte der schwangeren Frau« wieder revidiert. Es ist bemerkenswert, dass im Europa des 21. Jahrhunderts der Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft noch derart stigmatisiert und kriminalisiert ist und das Recht von Frauen auf reproduktive Gesundheit, auf Selbstbestimmung über ihren Körper und ihr Leben in diesem Kontext missachtet werden können. Initiativen durch Nichtregierungsorganisationen und Parteien haben zwar dazu beigetragen, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarats am 26.04.2008 in Kenntnis der Entwicklungsprobleme in Europa die Entkriminalisierung von Abtreibung fordert, ebenso die Akzeptanz der Entscheidung der Frau, die Sicherung des Rechts auf Sexualaufklärung und auf einen unbeschränkten Zugang zu Kontrazeptiva. Die Umsetzung derartiger Forderungen, ihre Untersetzung durch politische Vereinbarungen und juristische Fixierungen wird allerdings durch starke konservative Kräfte behindert. Jüngstes Beispiel ist die länderübergreifende europäische Initiative von Abtreibungsgegnern im Verbund mit konservativen politischen Kreisen zur Ablehnung des Estrela-Berichts über sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. Der Einfluss christlich-fundamentalistischer Argumentationen in der Abtreibungsfrage auch in Europa basiert auch auf Unterstellungen und Verzerrung von Realität, erhält aber seine Wirkmacht vor allem durch die effiziente Verbindung zwischen Religion und Politik und die Integration des nunmehr auch bioethisch untersetzten Lebensschutzthemas.⁹

Die Behinderung der Anerkennung des Rechts auf den Abbruch ungewollter Schwangerschaften und entsprechende Zugänge zu medizinischer Versorgung wird weltweit durch die Rolle der Kirche und die Verbindung von Politik, Moral und Recht und Religion beeinflusst.¹⁰ So ist z.B. Afrika der Kontinent, in dem nach unsicheren Abtreibungen unter restriktivsten Bedingungen die meisten Todesfälle zu verzeichnen sind (WHO 2012: 20). Dennoch wird das im Jahr 2005

8 <http://www.svss-uspda.ch/de/facts/polen.htm> (Zugriff am 14.07.2014).

9 Dies zeigte sich u.a. darin, dass die 2013 durch One of us initiierte Unterschriften-sammlung zum ablehnenden Abstimmungsverhalten der Abgeordneten des Europaparlamentes zum Estrela-Bericht führte.

10 Dazu u.a. auch in diesem Buch der Beitrag von A. Hennig.

als Zusatzprotokoll zur »Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker« verabschiedete Maputo-Protokoll wegen des hier geforderten Rechts auf Abtreibung bei Inzest oder Gefahr für Leben und Gesundheit von der katholischen Kirche attackiert. Papst Benedikt sah darin den Versuch, Abtreibung als Menschenrecht anzuerkennen und damit zu trivialisieren (Diehl 2010: 72). Und erst kürzlich feierte die Homepage »Zenit. Die Welt von Rom aus gesehen«, dass es grundsätzlich nicht gelungen sei, Abtreibung in Afrika zu legalisieren.

Diese Tendenzen sind häufig verbunden mit einem extremen Konservatismus in familien-, sexualitäts- und beziehungsbezogenen Werten. Als Gefahr für die »natürliche Familie« werden Homosexualität, die Emanzipation von Frauen und Abtreibung ausgemacht. Auch auf dem 6. Weltkongress der Familien 2012 suchten führende Repräsentantinnen und Repräsentanten von konservativen Bürgerrechtsvereinen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik nach Lösungen, die auf die politische und internationale gesetzgeberische Ebene zielen. Weltweit und auch europäisch sind Strukturen entstanden, die unter familialen Aspekten höchst konservative Doktrin vertreten und strukturell sichern.

Viele der Auseinandersetzungen insbesondere der letzten 40 Jahre sind davon gekennzeichnet, dass das Recht einer Frau auf den Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft dem Lebensrecht des Ungeborenen gegenübergestellt wird. »Gegen Abtreibung zu sein [...] wird mit einer vermeintlichen Kultur des Lebens verbunden« (Diehl 2010: 74). Embryonales Leben wird von seinem Beginn an zum Träger von Rechten und ob seiner Bedrohtheit und Schutzbedürftigkeit zum zu schützenden Rechtsgut, die Rechte von Frauen werden dem untergeordnet und partiell geopfert – insbesondere in den Ländern, die aus diesen Begründungszusammenhängen heraus das Lebensrecht des Ungeborenen in ihre Verfassungen geschrieben haben, z.T. dezidiert bereits ab Konzeption (u.a. Chile, Irland, Philippinen, Dominikanische Republik, 16 mexikanische Staaten). Auch in anderen Ländern gibt es derartige Bestrebungen.

HISTORISCHE ENTWICKLUNGSLINIEN¹¹ UND DER STATUS UNGEBORENEN LEBENS

Dieser historische Exkurs soll verdeutlichen, dass es in der jahrhundertelangen Geschichte nicht primär um moralische Wertschätzung ungeborenen Lebens ging, sondern andere Interessenlagen von zentraler Bedeutung waren. Zudem soll kenntlich werden, dass diese Argumentationsstränge selbst heutige ethische und juristische Debatten sowie politische Entscheidungen beeinflussen. Auch weltliche Rechtsprechung ist davon nicht unberührt: Der seit 1871 im Strafbuch Deutschlands existierende § 218 fasste Abtreibung zunächst in Kapitel 16 unter die »Verbrechen und Vergehen wider das Leben«. Heute, nach mehreren Novellierungen, ist dieser Paragraf immer noch an derselben Stelle des Gesetzbuchs, nun unter dem Titel »Straftaten gegen das Leben« verortet.

Namentlich die Frau wurde schon früh ob ihrer Fortpflanzungsfähigkeit entweder hoch verehrt oder geächtet. Die 25.000 Jahre alte Venus von Willendorf wird u.a. als Symbol gedeutet, das für die Magie der Fruchtbarkeit der Frau steht. Bekannt ist aber auch, dass Frauen aus der Gemeinschaft verstoßen wurden oder späterhin Ehen wieder gelöst werden konnten, wenn sie keine Nachkommen gebären konnten. Das gesellschaftliche Interesse war bereits früh gekoppelt an Fragen der Bevölkerungsentwicklung (z.B. bei hoher Kindersterblichkeit und geringer Lebenserwartung), resp. von großer Bedeutung für den Erhalt der Gemeinschaft. Dies betraf sowohl die Erfüllung der Verpflichtung, Nachkommenschaft zu zeugen, als auch Versuche, auf deren Eigenschaften (Geschlecht, Gesundheit) Einfluss zu nehmen und ggf. zu sanktionieren. Lange Zeit war aber auch die Begrenzung der Fortpflanzung durch die Akzeptanz früherer Verhütungs- und Abtreibungsversuche gekennzeichnet, letztlich bis hin zu Kindstötung. Noch in der griechischen und römischen Antike war Abtreibung weitgehend akzeptiert, verhielt man sich ihr gegenüber eher neutral (Jütte1993: 29 ff.), und die Tötung kranker und schwacher Neugeborener war Praxis im Alltag (Ranke-Heinemann 2003: 99ff.). Das Lebensrecht des Ungeborenen war noch kein Thema der Betrachtung oder Normbildung – es ging um das Verfügungsrecht des Ehemanns über die Fortpflanzung und das Leben oder die Gesundheit der Frau. Der Fötus galt als Teil der mütterlichen Eingeweide.

11 Die Geschichte des Abtreibungsthemas kann in diesem Buch nicht ausführlich dargestellt werden. Es wird u.a. auf die Veröffentlichungen von R. Jütte, G. Jeruoschek, U. Ranke-Heinemann und L. Boltanski verwiesen. Hier sollen vor allem die Themen fokussiert werden, die unter dem Aspekt der neueren Debatten um den Status und die Schutzwürdigkeit ungeborenen Lebens besonders relevant sind.

Veränderungen sind mit dem Aufkommen der monotheistischen Religionen verbunden. Die Etablierung des Christentums geschieht in Auseinandersetzung mit den lebens- und sexualitätsgewandten heidnischen und polytheistischen Religionen der Antike. Die Durchsetzung der Herrschaftsansprüche des noch jungen Christentums gegen andere konkurrierende Religionsgemeinschaften ist offenbar verknüpft mit der Übernahme der Deutungshoheit zu zentralen Lebensthemen (Sexualität, Beziehung, Fortpflanzung, Rolle der Frau in der Gesellschaft), resp. darüber das Alltagsdenken und -handeln von Menschen zu prägen. Zugleich handelt es sich um Themen, die zentrale bevölkerungspolitische Implikationen aufweisen und die Interessen einer aufstrebenden Macht berühren müssen. In diesem Kontext taucht der Schutz des ungeborenen Lebens als sich allmählich etablierende Norm auf. Frühe Zeugnisse aus dem ersten bis dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung belegen dies (Ranke-Heinemann 2003: 107 ff). Der Barnabasbrief, die Synode von Elvira, Augustinus selbst lehnen als frühe christliche Normsetzung den Abbruch einer Schwangerschaft als Tötungsvergehen ab. Jerouschek arbeitet die Hintergründe heraus: zum einen die Verteidigung des jungen Christentums gegen die Vorwürfe, rituell zu töten und Kleinkinder zu verspeisen; zum anderen, weil uneheliche Schwangerschaften bislang hauptsächlichster Abbruchgrund waren und damit unterbunden werden musste, dass Maria ggf. den Messias hätte abtreiben können. Vor allem aber war bedeutsam, das Verfügungsrecht über das Leben neu zu definieren: als nicht mehr individuell entscheidbar, sondern durch Gott als Schöpfer und damit die Kirche bestimmt (Jerouschek 1993: 44ff). Im Kern ging es also nicht um den Schutz des ungeborenen Lebens aus ethischen Gründen, die ggf. in der Schutzwürdigkeit des Fötus gesehen werden, sondern um das Verfügungsrecht in einer zentralen Frage und dessen Begründungshintergrund.

Über Jahrhunderte galt zumeist, wenn auch nicht unumstritten, das Prinzip der Sukzessivbeseelung, wird zwischen fetus inanimatus und fetus animatus unterschieden. Auch im ersten deutschen weltlichen Strafgesetzbuch, der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des V., schlägt sich dies nieder: Abtreibung in der ersten Schwangerschaftshälfte ist eine minderschwere Straftat, in der zweiten eine schwere und damit absolut verboten, auf Kindstötung stehen grausame Todesstrafen. Aus katholischer Perspektive wird Abtreibung zwar zu jeder Zeit als Sünde mit monate- oder jahrelanger Buße belegt, aber der Fötus galt noch als Körperteil der Mutter (pars viscerum matris). Einen beseelten Fötus abzutreiben ist Mord und wird mit Exkommunikation oder gar Todesstrafe sanktioniert.¹²

12 Dennoch sind Versuche belegt, auf diese sündhaften frühen Abtreibungen Einfluss zu nehmen, so indem Schwangerschaften durch die Dorfgemeinschaften beobachtet, an-

Das Jahr 1869 bildet eine Zäsur: Das 1. Vatikanische Konzil verabschiedete das päpstliche Edikt Pius des IX, in dem Abtreibung von Anbeginn als Mord begriffen wird, es erfolgte der klare Übergang zum Prinzip der Simultanbeseelung. Hintergrund bildete auch hier nicht der Schutz des ungeborenen Lebens im heutigen Verständnis¹³, sondern die religions- und kirchendogmatische Überlegung zur unbefleckten Empfängnis Marias: Man könne doch keine vernunftlose Materie feiern (vgl. Ranke-Heinemann 2003: 462 f.). All dies wirkte fort und findet sich selbst in neueren normsetzenden Schriften. So wird 1968 in der Enzyklika *Humanae Vitae* in Reaktion auf die Einführung der Pille und auf die Debatten um Abtreibung in Verteidigung der christlichen Moral- und Werteordnung und der Deutungshoheit zu diesen zentralen Themen nochmals untersetzt: Die von Gott gewollte Ehe finde ihren Zweck in der Zeugung und Erziehung von Nachkommen, und die »Treue zum Schöpfungsplan Gottes« beinhalte, dass »der Mensch keine unbeschränkte Verfügungsmacht über seinen Körper hat, so auch nicht über die Zeugungskräfte als solche« (vgl. Enzyklika *Humanae Vitae* 1968). Abtreibung wird als schweres sittliches Vergehen naturrechtlich begründet – damit für alle Menschen geltend. Noch 1983 wird im Codex Kanonisches Recht, dem Gesetzbuch der katholischen Kirche, im Canon 1398 Abtreibung als Straftat gegen das Leben, auf die Exkommunikation steht, geahndet. Die Kommission Weltkirche der deutschen Bischöfe versucht zwar, sich im Kontext neuer Entwicklungen (auch vor dem Hintergrund bevölkerungspolitischer Fragestellungen weltweit) zu verorten und attestiert in ihrem Papier »Bevölkerungswachstum und Entwicklungsförderung« ein Menschenrecht auf Fortpflanzung und Familienplanung (Deutsche Bischofskonferenz 1993: 30 ff). Gemeint ist aber in Sonderheit »verantwortete Elternschaft«, die »nicht von egoistischen Motiven bestimmt sein« darf, sondern der »Verantwortung für die Ehe, Familie, die Situation der Kinder, die der Geschwister bedürfen, [...] ebenso (bedenkt – U.B.) wie Alter, körperliches und seelisches Befinden der Frau, berufliche und gesundheitliche Lage der Eheleute...« etc. (ebd.: 50). »Das Moment der Fruchtbarkeit darf [...] aus der sexuellen Verwirklichung der Liebe nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden«, letztlich sei dann aber das »Gewissen die maßgebliche praktische Instanz« (ebd.: 52). Und: »Programme der Familienplanung dürfen keine Förderung der Abtreibung beinhalten« (ebd.: 61).¹⁴

gezeigt und ggf. bei Verdacht auf ihren Abbruch verfolgt wurden (vgl. entsprechende Schriften von Barbara Duden, Eva Labouvie, Wolfgang P. Müller).

13 Wenngleich Zusammenhänge zur durch den medizinischen Fortschritt deutlicheren Sichtbar- und Vorstellbarkeit des Embryos sicherlich bestehen.

14 Der Rückzug der Beratungsstellen in Trägerschaft der katholischen Kirche aus der Pflichtberatung zum Schwangerschaftsabbruch im Jahr 2001 geht auf ein päpstliches

Trotz der starken Wirkmacht dieser Ideologie geraten bereits in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts im Kontext wachsender politischer Bewegungen auch Kontrazeption und Abtreibung in den Fokus. Die Verelendung breiter proletarischer Bevölkerungsschichten, enorme soziale Notstände und gesundheitliche Problemlagen tragen dazu bei, dass sich verstärkt sozialmedizinisch orientierte Ärztinnen und Ärzte gemeinsam mit Politikerinnen und Politikern und nunmehr auch Frauenrechtlerinnen den verschiedenen Facetten von Frauengesundheit und Frauenleben annehmen. Fehlende Möglichkeiten der Kontrazeption, defizitäres Wissen zu Fragen der Familienplanung, patriarchale Rollengefüge im familialen und sexuellen partnerschaftlichen Leben mündeten in zahlreiche Schwangerschaften, eine große Zahl davon ungewollt, und in illegaler Abtreibungen mit allen schon vielfach benannten Folgen.¹⁵ Das befördert die öffentlichen Debatten. Die Rechte von Frauen auf Gesundheit und Leben, auf Selbstbestimmung über ihr Leben und resp. den Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft werden erstmals zentral und explizit formuliert. Else Kienle und Friedrich Wolf, Magnus Hirschfeld oder Hermine Heusler-Edenhuizen, Helene Stöcker und andere namhafte Personen des öffentlichen Lebens engagieren sich bis zur Machtübernahme durch die deutschen Faschisten und nehmen Partei für die Rechte von Frauen und Männern auf ein selbstbestimmtes und würdiges Leben.¹⁶ Debattiert wurde nicht um Status oder Rechte des Ungeborenen oder Fragen des Gewissens, sondern soziale Notwendigkeiten und politische Förderungen. Die 1927 beschlossene Einführung einer medizinischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch trägt zwar den Gedanken der Güterabwägung zwischen ungeborenem Leben und Leben der Gesundheit der Frau in sich, sieht aber in Leben und Gesundheit des »fertigen Menschen« ein höherwertiges Rechtsgut (Gante 1993: 170). Progressive Stimmen verstummen in der Zeit der faschistischen Diktatur. Bevölkerungspolitische und eugenisch-rassistische Argumentationen sowie die weitgehende Reduzierung der Frau auf ihre Rolle als Hausfrau und Mutter bilden den Rahmen auch in der Abtreibungsfrage. Kinder galten als »Soll der Volksbestandserhal-

Veto gegen die Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch durch die Wahrnehmung der Beratung nach § 219 StGB zurück.

- 15 Siehe u.a. den Beitrag von Christiane Diemel über das 20. Jahrhundert, die Frauenbewegung, Klassenjustiz und das Recht auf Selbstbestimmung der Frau. In: Robert Jütte, a.a.O: 140 ff.
- 16 International sind dies namhafte Frauen wie u.a. Emma Goldman, Marie Stopes und Magret Sanger, die nicht selten in Anbetracht persönlicher Begegnungen mit betroffenen Frauen und Familien ihren frauen- und gesundheitspolitischen Anspruch formulieren. Auf der Homepage des Museums für Schwangerschaftsabbruch und Kontrazeption Wien sind Personen und Schriften dokumentiert.

tungsziffer«, »Familie als Keimzelle des Volkes«, die deutsche Frau als »Lebensquell des Volkes« und »Hüterin der Rassenreinheit«. Abtreibung wurde zunächst erheblich eingeschränkt, ab 1943 über die Androhung von Gefängnis oder Zuchthaus hinaus sogar mit der Todesstrafe verboten. Rechtsgut ist nicht das ungeborene Leben, sondern »die deutsche Volkskraft« (ebd.: 171 f.).

Erst Anfang der 1960er Jahre werden die alten progressiven Forderungen zu Frauenrechten auch in der Abtreibungsfrage wieder aufgegriffen. Eingebettet in grundlegende gesellschaftliche Veränderungen formiert sich eine neue Frauenbewegung. Impulsgeberinnen sind u.a. Simone de Beauvoir oder Sulamith Firestone, die mit ihrem Anspruch, dass sich die Frauen aus ihrer unterdrückten Position befreien müssen und dies auch wesentlich die Befreiung aus der Knechtschaft der biologischen Mutterschaft einschlieÙe, auch die feministische Bewegung in Deutschland beeinflussen. Autonomie und Subjektivität von Entscheidungen werden zu den entscheidenden Werteparametern der Moderne, die den Anspruch auf die Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die Gleichberechtigung der Frau wesentlich flankieren. Die Energie dieser zweiten Frauenbewegung speist sich u.a. auch aus der grundsätzlichen Möglichkeit, durch die wirksame Trennung von Sexualität und Fortpflanzung im Kontext der Verfügbarkeit der Pille selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen. In der BRD ist das Thema Abtreibung maßgeblich eingebunden in gesellschaftliche Infragestellungen bestehender Verhältnisse in den 1960er und 1970er Jahren, in ein Revoltieren gegen erstarrte Strukturen und Normen der bundesdeutschen Gesellschaft und die Versuche einer jungen Generation, die herrschenden konservativen Strukturen aufzubrechen. Selbstverwirklichung, individuelle Rechte und Freiheit sind die elementaren Forderungen. Die Liberalisierung der Beziehungsweisen, Freiheit in der Sexualität und damit auch Verhütung und Abtreibung sind Themen, in denen sich diese Forderungen ausdrücken. Sie eignen sich nicht zuletzt durch ihren provokativen Charakter in einer immer noch konservativ geprägten Gesellschaft in besonderer Weise, »gegen den Strich zu bürsten«. Es sind Themen mit enormer Symbolkraft: »Wer zweimal mit derselben pennt, gehört schon zum Establishment«, »Mein Bauch gehört mir«, »Ob Kinder oder keine entscheiden wir alleine«, »Weg mit dem § 218«, »Wir wollen nicht mehr nach Holland fahren«. Die Kraft dieser Bewegungen entsteht daraus, dass es in der Abgrenzung von vorherigen ausgesprochen restriktiven juristischen und faktischen Bedingungen darum geht, etwas Wesentliches zu sichern: Selbstbestimmung über den eigenen Körper, Frauengesundheit, Frauenleben und die Rechte von Frauen und Männern in der Gesellschaft – fest gemacht an sexuellen und reproduktiven Themen als essenziellen menschlichen Lebensbereichen. Die Frage

des Status des ungeborenen Lebens hatte die feministische Bewegung (noch) nicht erreicht bzw. wurde klar zugunsten der Rechte der Frauen beantwortet.

In der DDR gilt seit 1950 außerstrafrechtlich das »Gesetz zum Schutz von Mutter und Kind«, in dessen § 11 Abtreibung nun gefasst wird. Es engt die seit 1946 in den meisten östlichen Bundesländern vollzogene Liberalisierung durch die Einführung einer sozialen Indikation wieder ein, indem formuliert wird, dass »eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur zulässig (ist), wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau ernstlich gefährdet oder wenn ein Elternteil mit schwerer Erbkrankheit belastet ist. Jede andere Unterbrechung der Schwangerschaft ist verboten und wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.« Begründungen sind die Überwindung der schwersten Kriegsfolgen und die Verbesserung von Lebensbedingungen, die den Abbruch einer Schwangerschaft nicht mehr erforderlich machen. Erklärtermaßen ist dieses Gesetz zwar grundsätzlich an den Rechten der Frau orientiert – man sieht sich in den Traditionen der progressiven Arbeiterbewegung des frühen 20. Jahrhunderts und reklamiert den Wert der Gleichberechtigung für sich. Unverkennbar ist aber eine Verbindung mit ökonomisch und demografisch begründeten Erwägungen, geht es doch um wirtschaftliche Stabilisierung der noch jungen DDR in einer beginnenden Auseinandersetzung der Systeme. Die Handhabung des Gesetzes bot zwar Entscheidungsspielräume. Soziale Aspekte sollten bei der Beurteilung von Anträgen durchaus berücksichtigt werden, dies wurde aber kaum entsprechend umgesetzt. Die Einbindung des Verfahrens in die Rechtfertigung eines Antrags vor einer Gutachterkommission brachte große Härten für die betreffenden Frauen mit sich (Thietz 1992: 59). Das änderte sich auch durch eine Instruktion aus dem Jahre 1965 nur marginal.¹⁷ Abtreibungstourismus nach Polen und in die CSSR, die sich andeutenden Veränderungen in der BRD, Analysen und Mahnungen zu illegalen Abtreibungen und deren gesundheitlichen Folgen aus frauen- und gesundheitspolitischer Perspektive und letztlich der Anspruch, die Gleichberechtigung der Frau nicht nur in der Arbeitswelt, sondern auch in Fragen der individuellen Lebensweise sichern zu wollen, führten 1972 zum »Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft« – einer für die damalige Zeit (und selbst heute noch) modernen außerstrafrechtlichen Regelung. Begründet wird es in der Gleichberechtigung der Frau und ihren Rechten, verbunden mit dem Anspruch auf unentgeltliche Kontrazeptiva und ärztliche Information und Beratung. Obwohl nicht von Fraueninitiativen selbst, sondern durch politische Entscheidungsträger und ohne entsprechende öffentliche Debatte initi-

17 Diese Instruktion erweiterte die vorherige Einengung auf eine medizinische Indikation um soziale Aspekte, behielt aber die Anforderung der Antragstellung bei einer Kommission bei.

iert, wird dieses Recht von den Frauen rasch angenommen und gewertschätzt, bei allen Problematiken im Einzelnen.¹⁸

Debatten, die die Gesetzesänderung in den Kontext einer Rechteabwägung zu vorgeburtlichem Leben stellen, finden kaum statt. Am ehesten in medizinethischen, philosophischen und gesundheitswissenschaftlichen/-politischen) Diskussionen und Schriften der 1980er Jahre wird auch die Frage nach dem Wert und der Schutzwürdigkeit vorgeburtlichen Lebens gestellt. Zum einen geschieht dies in Auseinandersetzung mit einschlägigen Auseinandersetzungen in der BRD sowie mit christlichen Stimmen aus der DDR im Kontext der Einführung des neuen Gesetzes¹⁹. Zum anderen stellen sich die Fragen auch aus der Perspektive der eigenen Befassung mit Grenzsituationen ärztlichen Handelns, dem wissenschaftlichen Fortschritt in der Medizin und dem Menschenbild²⁰. In Anerkennung des Beginns der menschlichen Individualentwicklung mit der Befruchtung der Eizelle durch die Samenzelle, der Bedeutung der Nidation für die Entstehung von Schwangerschaft und von Wert und Schutzwürdigkeit embryonal-fetalen Lebens wird dennoch dieses letztlich dem Leben und der Entscheidung des geborenen Menschen untergeordnet. Das Ringen um eine Positionierung in einer wichtigen ethischen Fragestellung ist ebenso erkennbar wie die klare Auffassung, dass in der Werteabwägung das Recht der Frau auf eine eigene Entscheidung dominiert und hierin die »menschenwürdigste Form der Austragung dieses Konfliktes« (Kraatz/Körner 1981: 71) gesehen wird. Die Frauen selbst sind kaum zu hören. Allenfalls in der Belletristik wird das Thema aufgegriffen und findet eine breite Leserschaft, so z.B. 1982 mit Charlotte Worgitzkys »Meine ungeborenen Kinder«. Erst 2010 erscheinen 16 Interviews mit Frauen aus der DDR zu ihrem

18 Das Fehlen vorausgegangener öffentlicher und fachlicher Debatten macht sich u.a. in sanktionierenden Haltungen des medizinischen Personals in den Kliniken gegenüber den Frauen deutlich. Frauen schämen sich und schweigen ob der Vorwürfe, die ihnen begegnen.

19 Insbesondere Abgeordnete aus der CDU der DDR hatten in der Entscheidung der Volkskammer vom 09.03.1972 die Annahme des Gesetzes abgelehnt; die katholische Kirche wie die evangelische Kirche in der DDR äußern sich bereits im Januar 1972 (wenn auch modifiziert) ablehnend und argumentieren maßgeblich damit, dass es für das Lebensrecht des Menschen keine Schranke geben könne.

20 Seit den frühen 1970er Jahren publizieren und forschen dazu u.a. der Biologe und Philosoph Uwe Körner, der Philosoph Ernst Luther, die Sozialhygieniker Karl-Heinz Mehlan und Ute Fritsche, die Gynäkologen Joachim Rothe, Gert Hennig, Helmut Kraatz und der Jurist Hans Hinderer.

Schwangerschaftsabbruch, die die besonderen Erlebensdimensionen verdeutlichen.²¹

Veränderungen in der BRD werden nur gegen große Widerstände der klerikalen und konservativen Lobby erkämpft²²: Als umgehende Antwort auf das im April 1974 nach heftigen Diskussionen und in knapper Abstimmung angenommene Gesetz zur Einführung einer Fristenlösung, erfolgte durch Abgeordnete der CDU/CSU die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts. In dessen Urteil wurden die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes erklärt und Leitsätze verkündet, die bis heute maßgebliche Orientierungsfunktion haben. Letztlich wurde eine Reform des § 218 StGB im Sinne einer Indikationenlösung verabschiedet, verbunden mit einer Notlagenindikation und Beratungspflicht – eine Streichung des § 218 StGB und eine außerstrafrechtliche Regelung sind nicht durchsetzbar gewesen. In den Debatten und Argumentationen ist immer wieder der reklamierte Schutz des ungeborenen Lebens zentral. Zwar haben die beiden Kirchen bereits 1970 die »Verpflichtung des Staates zur weltanschaulichen Neutralität« anerkannt, es wird klar unterstellt, dass der § 218 StGB ein Tötungsverbot enthalte und kein christliches Gebot (vgl. Ganter 1993: 199). Dennoch ist der Einfluss der christlichen Moralauffassung in der Frage des Lebensbeginns und Lebensschutzes auf die Rechtssprechung unverkennbar. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1975 hat eine weitgehende Wirkung: Die Rechte der Frau werden denen des sich embryonalen/fötalen Lebens gegenübergestellt und die Schutzpflicht des Staates »auf das sich im Mutterleib entwickelnde Leben« ausgedehnt, insofern es nicht durch die Frau selbst geschützt, weil gewollt ist. Der Lebensschutz gilt von Anbeginn – eine Fristenregelung verbietet sich auch aus dieser Logik. Es wird definiert: »Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden.« (BVerfGE 39,1). Der postulierte Wertekonflikt zwischen der Selbstbestimmung der Frau und dem Lebensrecht des Embryos wird gelöst durch eine grundsätzliche Ächtung der Abtreibung als Tötungshandlung, die Definition des ungeborenen Lebens als selbstständiges und durch den Staat zu schützendes Rechtsgut und in einem angenommenen Konfliktfall²³ der

21 Heike Walter führt und veröffentlicht diese Interviews in ihrem Buch »Abgebrochen. Frauen aus der DDR berichten« anlässlich der unsäglichen Äußerungen des ehemaligen Ministerpräsidenten Sachsen-Anhalts zu einer angeblichen »Tötungsmentalität« ostdeutscher Frauen.

22 Detaillierter dazu im Beitrag von S. Berghahn in diesem Buch.

23 Der Begriff des Konflikts wird zur zentralen Kategorie in der Neuregelung des § 218 StGB. Mitte der 1990er Jahre taucht er im § 219 StGB und dem darauf basierenden

selbstbestimmten Entscheidungsmöglichkeit der Frau entzogen. Ausnahmen werden an ärztliche Indikationen gebunden, die einen Abbruch dann straffrei werden lassen, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft als unzumutbar (für Leben und Gesundheit) eingeschätzt werde oder ähnlich zu bewertende außergewöhnliche Belastungen dies begründen.

DAS UNGEBORENE LEBEN UND DIE AKTUELLEN ENTWICKLUNGEN

Das Hineinwirken der christlich-katholischen Normsetzung zum ungeborenen Leben in das Rechtssystem eines säkularen Staats wirft viele Fragen auf, die hier nur angerissen werden können. Die Bestätigung und Untersetzung des 1975 gesetzten Ausgangspunkts geschieht durch ein neuerliches Bundesverfassungsgerichtsurteil im Kontext der Neuregelung des Abtreibungsrechts 1993. Vorausgegangen sind intensive weltanschauliche und politische Debatten zu einem Wertekonflikt, der in beiden deutschen Staaten konträr gelöst worden war. Bereits in diesen Debatten schwang mit, dass die Lösungsfindung des Konflikts zwischen dem Status des werdenden menschlichen Lebens, den zu definierenden Schutzansprüchen einerseits und der reproduktiven Autonomie von Frauen (und Männern) in ihren lebens- und familienplanungsbezogenen Entscheidungen andererseits nicht nur das Abtreibungsthema, sondern auch reproduktionsmedizinische Fragestellungen berührt. Bereits 1990 wägt das Embryonenschutzgesetz Schutzbedarfe embryonalen Lebens, Interessen von Forschung und Wissenschaft sowie reproduktive Bedarfe von Frauen zur Erreichung einer Schwangerschaft ab. Die Auswirkungen sind u.a. auch begrifflich spürbar: Wo zuvor noch von embryonalem/fötalem, vorgeburtlichem und/oder sich entwickelndem menschlichem Le-

Schwangerschaftskonfliktgesetz auf. Ein prinzipieller Wertekonflikt, in dem sich der Staat als Schutzinstanz für das vorgeburtliche Leben verpflichtet hat, wird mit der Einführung der sogenannten Beratungsregelung »verfassungskonform« (so der Auftrag im Einigungsvertrag) gelöst, indem dieser Wertekonflikt zugleich als Not- und Konfliktlage der Frau definiert wird. Die Beratungspflicht, die dem Schutz des ungeborenen Lebens zu dienen hat, intendiert die verfassungskonforme Konfliktbewältigung, nun auf individueller Ebene, und legitimiert darüber diese Gesetzesreform. Es wird Frauen ein Schwangerschaftskonflikt unterstellt und die Lösung des weltanschaulichen Wertekonflikts gemeint. In der Folge ruft der Begriff immer wieder Irritationen hervor (bei Beraterinnen, Betroffenen, aber auch Fachpolitikerinnen und -politikern) und zementiert die so gesetzten Prämissen.

ben, gar von Leibesfrucht²⁴ die Rede war, ist nun »das ungeborene Leben« fest installiert. Die insbesondere mit der Jahrtausendwende sich verstärkenden juristischen und ethischen Debatten um Spätabtreibungen oder im Zusammenhang mit bioethischen Fragestellungen dominieren heutige öffentliche Debatten. Der Embryo/Fötus als Grundrechtsträger und die Ausdehnung des Begriffs der Menschenwürde auf ihn werden immer wieder postuliert und ausargumentiert. Plurale Ansätze, differenzierte und dissenshafte Debatten sind kaum noch sichtbar oder finden in spezifischen Fachdebatten statt.²⁵ Moralisierende Tendenzen prägen Sichtweisen auf Wertungswidersprüche und Lösungsperspektiven in der medialen Meinungsbildung. Sie bewirken eine zunehmende Implementierung dieser Ausgangssetzungen im Alltagsbewusstsein breiter Bevölkerungskreise – es wird an späterer Stelle darauf zurückzukommen sein.

Bedeutsam für diese Entwicklungen ist die Auslegung der Grundgesetzartikel 1.1 und 2.2 durch das Bundesverfassungsgericht von 1975, nachdem die Menschenwürde schon dem ungeborenen Leben zukommt und die Pflicht des Staates darin besteht, dieses zu schützen, ggf. »auch gegenüber der Mutter« (BVerfGE 39,1). Das Urteil von 1993 betont nochmals: »Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung [...]. Ein solcher Schutz ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen [...]«, wobei er zur »Erfüllung seiner Schutzpflicht Ausnahmen definieren darf, die aber wiederum nach dem Kriterium der Unzumutbarkeit zu bestimmen« sind (BVerfGE 88,203). Diese »einheitliche staatliche Wertgebung« mit ihrem Allgemeingültigkeitsanspruch durchaus viel differenzierteren Sachverhalten gegenüber im Kontext eines »juristischen Interpretationsmonopols« schüre, so Baumann, den Glauben, dass es einen Konsens geben würde und müsse, lasse den Dissens verschwinden, habe eine Deutungshoheit erreicht und präge das Alltagsbewusstsein (vgl. Baumann 2001: 171 ff.). Die Ausbalancierung des Wertekonflikts ist zwar für das Abtreibungsthema kompromisshaft gelöst, die Wertungsprobleme, die derzeit die Behandlung der reproduktionsmedizinischen Themen kennzeichnen, lassen allerdings Rückwirkungen auf das Abtreibungsthema vermuten, letztlich auch eine

24 »Leibesfrucht« fokussiert auf die existenzielle Verbindung des Embryos mit dem Körper der Frau, »das ungeborene Leben« wird eine scheinbar selbstständige Wesenheit.

25 Hervorgehoben werden sollen die Beiträge von Eric Hilgendorf, Frank Dietrich, Frank Czerner und Tatjana Hörnle in dem Band »Menschenwürde und Medizin. Ein interdisziplinäres Handbuch« sowie Monika Frommel in einem Beitrag in der kritischen Justiz aus dem Jahre 2002.

Fragilität hier gefundener Ansätze. Es ist zu bezweifeln, dass die »Rede vom Lebensrecht letztlich (nur – U.B.) metaphorisch« ist (Frommel 2002: 413).

Diese Entwicklungen stehen im Kontext heutiger zu beobachtender Tabuisierung und Moralisierung von Abtreibung, des Verschwindens der Perspektive der Rechte von Frauen, der Arrangements von Professionellen und Politikerinnen und Politikern verschiedenster Couleur (Busch 2012:4 f.). Sie ist aber nur erklärbar, wenn weitergehende Fragen einbezogen werden.²⁶

- Die Familialisierung der Politik?

Bevölkerungspolitische Interessen bestehen angesichts demografischer Besorgnisse über Geburtenraten. Beim Nachdenken über Fertilitätsraten, idealen vs. realisierten Kinderwunsch, verschobene Geburten, richtige Zeitpunkte und gesellschaftliche Tendenzen in Deutschland werden Fragen nach Hintergründen für das Ungewolltsein von Schwangerschaften und die Entscheidungen zum Abbruch häufig nicht gestellt (vgl. Stock/Bertram u.a. 2012). Für die Politik ist das Thema Abtreibung mit dem seit 1995 beschlossenen parteiübergreifenden Kompromiss zur Reform des § 218 StGB weitgehend geklärt. Familie wird trotz aller Veränderungen der letzten Jahre nach wie vor primär traditionell gedacht. Menschen unterschiedlicher sexueller und geschlechtlicher Orientierungen sind in ihrer Familien- und Lebensplanung mit erheblichen Problemen konfrontiert.²⁷ Im Mittelpunkt des frauen- und familienpolitischen Agierens der Bundesregierung steht in den letzten Jahren zunehmend die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. So sehr dies auch als ein Fortschritt gewertet werden kann, insbesondere aus westdeutscher Perspektive, ist dennoch zu befunden: Frauenrechte werden wesentlich über Familie definiert, wenn auch nunmehr im Kontext von Vereinbarkeitsthemen.²⁸ Flankierungen durch familienpolitische Maßnahmen sind nach wie vor defizitär (Kinderbetreuungsangebote und -kosten, Erziehungszeiten) oder stellen problematische Weichen (Betreuungsgeld, Ehegattensplitting). Und wenn es um den Ausbau von Beratung und Versorgungsleistungen geht, geht es heute hochgradig um frühe Hilfen, Kinderschutz, vertrauliche Geburt – Lebens-

26 In den Beiträgen dieses Buchs werden diese Entwicklungen z.T. detaillierter weiter verfolgt (siehe u.a. M. Knecht, S. Berghahn und H. Kreß).

27 Trotz aller Veränderungen: Eheschließung ist heterosexuellen Menschen vorbehalten, reproduktionsmedizinische Behandlungen oder Adoption von Kindern sind nicht oder nur eingeschränkt möglich.

28 Zwar sind durchaus Modernisierungen im heutigen Familienverständnis zu verzeichnen. Aber Frauenpolitik ist in Familienpolitik aufgegangen, nahezu unsichtbar geworden.

schutz vor und nach der Geburt. Insbesondere (werdende) Eltern in schwierigen sozialen Kontexten geraten in den Blick präventiver Konzeptionalisierung eines früh ansetzenden Kinderschutzes. Kinderschutz wird ggf. ausgeweitet auf die vorgeburtliche Phase (Schönecker 2013: 14). Paternalistische, fürsorgerische und partiell restriktive Tendenzen lassen Fokusveränderungen bis in das Selbstverständnis sozialer Arbeit hinein errahnen.

- Genderdiskurse statt Frauenemanzipation?

Auch in Genderdiskursen scheint sich Vieles aufzulösen, was zuvor feministisch debattiert war, bis hin zum Abtreibungsthema. »Mit einer Theorie, die die Auflösung der heterosexuellen Geschlechterdichotomie erklärt, geraten zwangsläufig Themen, die sich so nah am Körper bewegen und auch nur jene Körper betreffen, die gebärfähig sind, in die Kritik dieser Theorie, gehen darin unter oder werden, mangels Erklärungsmöglichkeiten, schlicht nicht beachtet« (Krolzik-Matthei 2013: 28). Abtreibung ist – nicht zuletzt auch bedingt durch das fehlende Erleben einer faktischen Notwendigkeit durch die Mehrzahl der Frauen selbst – nur noch randständig präsent. So greifen heutige feministische und emanzipatorische Initiatorinnen dieses Thema entweder kaum, nicht nachhaltig, gar nicht oder mit eigenen großen Dissenzen in den Einschätzungen auf. Dazu tragen Auseinandersetzungen in reproduktiven Diskursen zur Frage der Selbstbestimmung und zum Verständnis/den Grenzen von Autonomie im Kontext der bioethischen Fragen bei, die durch gen- und reproduktionswissenschaftliche Entwicklungen forciert werden (Nüthen 2010: 5 ff.). Die Nicht- oder widersprüchliche Besetzung der Themen um den Status und die Schutzwürdigkeit des vorgeburtlichen Lebens lähmt auch in der Abtreibungsfrage.²⁹ Mit der Frauenbewegung ist offenbar auch das Thema Abtreibung (fast) verloren gegangen (vgl. Krolzik-Matthei 2013), und eine Neuaneignung ist ungewiss.

- Beruhigung statt Beunruhigung?

Vieles, was vor 30-40 Jahren heiß umkämpft war, scheint heute erreicht. Auf der Grundlage einer »gelungenen Entkriminalisierung« wird eine »entspannte Liberalität« konstatiert (vgl. Frommel 2009: 181 ff.). Der Strafkontext ist im Alltag kaum spürbar. Das kann gewertschätzt werden im Vergleich zu Recht und Praxis der Jahrzehnte zuvor. In der Folge allerdings entstehen Arrangements, die problematisch sind, bleibt die Kriminalisierung der Frauen und Ärztinnen und Ärzte doch grundsätzlich weiterhin bestehen durch die strafrechtliche Einordnung des

29 Siehe den Beitrag von S. Berghahn in diesem Buch.

Abbruchs einer Schwangerschaft als Straftat gegen das Leben. Das Recht ist Ausdruck von und Einflussfaktor auf Moral und führt über seine Implementation im Alltagsbewusstsein dazu, dass »die an das Letztentscheidungsdenken gewöhnten Bürger« (Baumann 2001: 263) kaum noch andere Vorstellungen zulassen können – noch dazu, wenn die Begründungen so massiv, grundsätzlich und selbstverständlich daherkommen und an positive moralische Impulse anknüpfen. Die Dominanz des Schutzauftrags für ungeborenes Leben und die Tötungsdiktion werden weitgehend angenommen oder respektiert, solange der Zugang zum Abbruch grundsätzlich gewährleistet ist – obzwar die Voraussetzungen, die der § 219 formuliert, eine beredte Sprache sprechen. Beunruhigung bleibt aus, Existierendes wird als Erfolg gewertet (»flexibles Schutzkonzept«, »kollektiver Lernprozess«, »praktische Konkordanz von Lebensschutz auf der einen und Achtung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Frauen auf der anderen Seite« – Frommel 2002: 413). Historisch betrachtet (und bezogen auf die BRD) ist der Zugang zum Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft tatsächlich so gut wie nie vorher, aber dennoch bleibt die grundlegende Einordnung als Straftatbestand unter den Tötungsdelikten. Selbst junge Frauen und Männer lehnen heute den Abbruch einer Schwangerschaft stärker ab, plädieren eher für restriktive Regelungen³⁰ und sehen sich nur in ihrem Einzelfall ggf. in einer dann zu akzeptierenden Ausnahmesituation. Das Arrangement mit den Gegebenheiten betrifft auch beteiligte Professionelle: Ärztinnen und Ärzte, Beraterinnen in der Schwangerschaftsberatung, Verbände und Institutionen. Bewegungsorientierte Impulse fehlen nahezu völlig.

- Reproduktionsmedizin und Bioethik?

Die weitgehende Annahme von Schutzauftrag und Tötungsdiktion ist auch mit den bio- und reproduktionsmedizinischen Entwicklungen der letzten Jahre und damit verbundenen öffentlichen und fachlichen Debatten verknüpft. Bilder frühesten embryonalen Lebens – bereits die Momente, da durch die einsetzende Zellteilung eine neue potenzielle menschliche Identität entsteht oder der Embryo in der Gebärmutterschleimhaut andockt sind sichtbar – und die Phasen embryonaler und fötaler Entwicklung sind in 4-D-Format zu verfolgen. Die Reflexionen zum Beginn menschlichen Lebens und zu Status und Schutzwürdigkeit vorgeburtlichen Lebens sind nicht mehr nur theoretisch oder ideologisch, sondern berühren faktische Erlebensdimensionen von Ärztinnen und Ärzten. Rechtlich sind

30 Eine aktuelle Studie »Jugendsexualität 2013« an der Hochschule Merseburg ermöglicht einen Vergleich der Wandlungen von Einstellungen Jugendlicher in der Abtreibungsfrage über mehr als 30 Jahre.

sie flankiert u.a. durch das Embryonenschutz- und Gendiagnostikgesetz. Und sie werden sichtbar in persönlichen Haltungen und fachlichen Debatten zu Präimplantationsdiagnostik, neuen Gentests, dem Verwerfen von überzähligen Embryonen bei reproduktionsmedizinischen Behandlungen u.a.m. Die Schnittstellen zwischen dem Abtreibungsthema und den bioethischen Debatten im angerissenen Kontext sind vorhanden und zeitigen Wirkung, scheinen sie doch genau in der Frage nach Status und Schutzwürdigkeit vorgeburtlichen Lebens zu liegen. Die Deutungshoheit der Debatten aus konservativer Richtung erfordert eine emanzipatorische Auseinandersetzung, die die Rechte von Frauen, Entscheidungsautonomie und reproduktive Selbstbestimmung wieder mitdenkt und sich der Fragen nach dem vorgeburtlichen Leben konstruktiv annimmt.³¹ Bedeutsam dafür sind Vielschichtigkeit und Interdisziplinarität statt schlichtem Polarisieren. Vor allem ist wichtig, die dem Thema inhärenten Spannungen anzunehmen, statt sie zu verdrängen.³² Werdendes menschliches Leben zu schützen – in vitro UND in vivo – erfordert nicht, ihn zum Träger von Grundrechten zu machen und daraus folgend individuelle verantwortliche reproduktive Entscheidungen zu erschweren oder zu verunmöglichen.

- Lebensschutz und Abtreibungsgegner/-innen?

Die Einflussnahme sogenannter Lebensschützer/-innen auf öffentliche Debatten hat sich verändert. Sie geschieht nicht mehr primär über lebensfremde und z.T. aggressive Präsenz im öffentlichen Raum, wenngleich es diese Aktionen immer noch gibt³³, sondern entsteht zunehmend durch eine konzeptionell durchdachte Verbindung zwischen Abtreibungsthema und Lebensschutzthema aus konservativer Perspektive. Themen, die sich aus o.g. reproduktions- und biomedizinischen Entwicklungen ergeben, werden verbunden mit dem Abtreibungsthema. In diesem Kontext erfolgt nunmehr die Bezugnahme auf den verfassungsrechtlich definierten Auftrag, ungeborenes Leben zu schützen, nicht mehr mit Verweis auf

31 Bernhard Schlink sieht im Kampf um PID ein »Nachhutgefecht um den Schwangerschaftsabbruch«, so in seinem Beitrag im Spiegel 25/2011: Die Würde in Vitro.

32 Weiterführendes zum Thema in den Beiträgen von S. Berghahn, H. Kreß und M. Knecht in diesem Buch.

33 »Gehsteigerberatungen« vor entsprechenden Einrichtungen sollen Frauen vom Abbruch abhalten. Die Dominanz im Internet zum Thema mit einschlägigen Visualisierungen und Texten soll meinungsbeeinflussend wirken. Große Demonstrationen sollen zeigen, dass sie in der Mitte der Gesellschaft angekommen sind. Klageandrohungen gegen Ärzte wegen des angeblichen Verstoßes gegen das Werbeverbot sollen diese verunsichern und zum Rückzug zwingen.

den Schöpfungsauftrag.³⁴ In der Folge wird ein umfassendes Verbot für den Abbruch einer Schwangerschaft gefordert und dieses konsequent auf PID, Gentests u.a.m. bezogen. Die europäische Kampagne »One of us« macht das eindrucksvoll deutlich. Die Wirkung dieser Strategie geht deutlich über die der alten Kampagnen hinaus. Sie erreicht junge, moralisch ambitionierte Menschen und erweist sich als gut verbunden mit konservativer Politik und Wissenschaft. Die generelle Revitalisierung von Religion in unserer säkularen Gesellschaft erfolgt maßgeblich in der Verbindung mit dem Thema »Lebensschutz«³⁵. Sie kann auch als Form betrachtet werden, in einer neoliberalen, globalisierten und dynamischen bis fragilen Welt Wertekohärenz und Eindeutigkeit zu bieten (vgl. Knecht 2006: 279) und ist Ausdruck einer Fähigkeit, moralische Fragen der Zeit aufzugreifen und von sich aus zu definieren. Das alles ist differenzierter und letztlich auch gefährlicher als die radikalen Varianten der »alten« Abtreibungsgegner. Ziel ist letztlich die verfassungsmäßige Festschreibung von gattungsspezifischen Rechten im Kontext der Abtreibung sowie reproduktionsmedizinischen Themen gegenüber. »Das Lebensrecht des Ungeborenen wird über alle anderen Interessen, Erwägungen, Werte, insbesondere die von Frauen, gesetzt und weitgehend sakralisiert.« (ebd.: 34).

SPANNUNGEN, DIE SICH NICHT AUFLÖSEN LASSEN

Auch in individuellen Erlebens- und Entscheidungsverläufen von Frauen spiegeln sich viele dieser Aspekte wider. Öffentliche Meinung, rechtliche Sanktionierung, moralisierende Debatten beeinflussen ganz persönliche Sichtweisen. Wenn das Recht des Ungeborenen prioritär gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Frau gesetzt ist und letzteres allenfalls über Ausnahmetatbestände wie soziale, medizinische oder andere Gründe legitimierbar wird, muss gerechtfertigt werden, was nicht Recht ist. Die Stigmatisierung von Abtreibung in der Gesellschaft, das Wegfallen der selbstbewussten Besetzung dieses Themas im öffentli-

34 Christlich fundamentalistische Argumentationen werden entweder naturwissenschaftlich untersetzt oder durch diese nahezu unsichtbar gemacht.

35 Der Begriff »Lebensschutz« in seiner moralisierenden, schwer zu hinterfragenden, weil nur differenzierten Argumenten zugänglichen Dimension, ist kaum mehr durch emanzipatorische Kräfte zu besetzen, so sehr sie auch immer wieder betonen, dass sie es sind, die den eigentlichen Lebensschutz sichern: pro choice und in Anerkennung der Rechte von Frauen auf reproduktive Selbstbestimmung –, zu der es keine andere Alternative geben kann als die der Gebärpflicht.

chen Diskurs (zumindest im Vergleich mit den feministischen Positionierungen in den 1970er und 1980er Jahren) lässt keinen Raum für gemeinsame Legitimierungsideen oder gar für das Einfordern eines Rechts auf. Es ist eine Individualisierung des Themas zu beobachten, eine Vereinzelnung der Frauen in ihrer Lebens- und Entscheidungssituation, ein Schweigen. Beobachtbar ist die gesellschaftliche wie individuelle Neigung, Antworten durch Polarisierung zu finden dadurch, dass Rechtfertigungspole bedient werden: einerseits Verbot von Abtreibung und Delegitimierung und andererseits Akzeptanz und Legitimierung. Wie Boltanski in seiner Analyse der dem Abtreibungsthema inhärenten Spannungen beschreibt, ist die Tendenz zur Polarisierung, zur Legitimierung oder Delegitimierung, ob gesellschaftlich oder individuell, damit verknüpft, dass mit diesem Thema durchaus beunruhigende Fragen verbunden sind: nach der menschlichen Existenz und der Verfügungsmöglichkeit darüber, nach der Fragilität des (eigenen) Seins. Abtreibung ist ein besonderes Thema, indem es damit konfrontiert. Mit der Entscheidung über Existenz und Nichtexistenz des Fötus wird dieser Fötus entweder zum absolut Bedeutsamen, zum »Ganzen« oder er wird ins Nichts entlassen. Der gesellschaftliche Umgang braucht Anerkennung der damit verbundenen Spannung statt Reduktion auf Ablehnung, die letztlich dazu beiträgt, dass Abtreibung in der Lebenswirklichkeit der Menschen stigmatisiert wird und ein Geheimnis bleibt, »das die Spatzen von den Dächern pfeifen« (Boltanski 2007: 40). Wo diese Spannung auf gesellschaftlicher Ebene nicht gut gehalten wird, werden über die inhärente Entwertung weiblicher Entscheidungen Impulse gesetzt, die sich auf verhängnisvolle Weise mit dem ohnehin gespürten Besonderen an der Entscheidung überlagern können und zu zusätzlichen Entscheidungs- und Verarbeitungsproblemen führen können.

Ungewollte Schwangerschaft und die Entscheidung für oder gegen ihr Austragen sind immer auch eine ganz individuelle Herausforderung, in der Frauen, ihre Partner oder beteiligte Professionelle das Besondere der Situation spüren. Es ist die sehr unmittelbare, ja leibliche Erfahrung einer Option, zu der eine Frau sich verhalten muss: den Fötus »ins Nichts zu entlassen«, ihn nicht zu »adoptieren«, die Schwangerschaft nicht anzunehmen, oder die Schwangerschaft anzunehmen und dem Embryo/Fötus damit zugleich höchsten Wert zu geben – ihn zum projizierten Kind werden zu lassen in all seiner Einzigartigkeit. Der »Zustand auf Probe« ist fühlbar, und zwar geistig, seelisch und auch körperlich. Schwangerschaft, auch die ungewollte, ist die körperliche Erfahrung zwischen »Fülle«, die zur Disposition gestellt sein kann und damit verbundener »Unruhe«. Schwangerschaftsabbruch als Abschied von einem möglichen »Projekt Kind« sucht, auch wenn es eine sehr klare Entscheidung ist, die innere Positionierung zu Gründen, um sich die Nichtannahme selbst zu erklären (vgl. Boltanski 2007:

167 ff.). Das ist so auch unter Bedingungen der Legalisierung der Abtreibung.³⁶ Auch wenn Frauen klar entschieden sind, spüren sie das Besondere, erklären sie sich ihre Entscheidung. Und sie gehen in der Regel sehr intim damit um. Die Erfahrung der Schwangerschaft, wenn auch nur für diesen Moment, und der Fötus – auch in seiner Abwesenheit – hinterlassen einen »Abdruck« (Boltanski). Wie Frauen dies in ihr Leben einordnen und es erleben, ist von vielen verschiedenen Bedingungen abhängig. Viele erleben den Abbruch einer Schwangerschaft als Chance, als wichtige Erfahrung in ihrem Leben. Sie wachsen an dieser Entscheidung, gehen ihren Weg. Sie sind befreit, aber dennoch auch traurig³⁷, denn der Abschied von einer Möglichkeit bleibt³⁸.

RECHTE UND ENTSCHEIDUNGSKONTEXTE HEUTIGER FRAUEN

Diese Spannung wahrzunehmen und damit umzugehen, ist wichtig in der individuellen wie der gesellschaftlichen Betrachtung der Besonderheit des Abbruchs einer ungewollten Schwangerschaft im Leben von Frauen. Das Recht auf reproduktive und sexuelle Selbstbestimmung muss auch in dieser Frage souverän, d.h. ohne schuldig gesprochen zu werden oder sich schuldig fühlen zu müssen, wahrgenommen werden können, sonst bleibt dieses Recht in dieser zentralen Frage weiblicher Sexualität uneingelöst. Vielfach sind Schwangerschaften auch heute noch – trotz aller Planungsmöglichkeiten – ungeplant, werden dann gewollt, angenommen oder nicht gewollt. Entscheidung ist notwendig, wird getroffen, in der Regel klar und selbstbestimmt. Manche Frauen erleben ein qualvolles

36 Die Berichte von Heike Walter über das Erleben von Frauen aus der DDR geben dem eine konkrete sinnliche Dimension.

37 In Anlehnung an den Titel eines differenzierten Buchs zu Erlebensdimensionen von Frauen in diesem Kontext (E. Meyer u.a.: Traurig, aber befreit zugleich.).

38 Das Post Abortion Syndrom gehört zu den Mythen der Abtreibungsgegnerinnen und -gegner. Über ausgesprochene Ambivalenzen ihrer Klientinnen, die in psychische Krisen münden, berichten auch Beraterinnen eher selten. Wenn diese beobachtet werden, dann ist dies meist mit Konflikten, die schon länger bestanden und/oder mit der psychischen Situation der Klientin und ihren Konfliktverarbeitungsmodi verknüpft. Mehrheitlich verarbeiten Frauen den Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft gut und integrieren diese Erfahrung in ihr Leben. Dazu mehr in den Beiträgen von P. Schweiger und J. Franz.

Hin- und Hergerissensein, dazwischen alle nur denkbaren Facetten. Mehrheitlich haben Frauen einen sofortigen Impuls, sind nach relativ kurzer Zeit der Selbstbeinung oder der Vergewisserung mit Partner, Freundin oder anderen nahen Bezugspersonen in der Lage, zu einer guten Entscheidung zu kommen, wie immer diese ausfällt. Eine gute Entscheidung zu fällen, ist von Vielem abhängig, u.a. auch von den gesellschaftlichen Botschaften, die anerkennen oder stigmatisieren. Letzteres zwingt zu zusätzlicher moralischer Rechtfertigung in einer Situation, die ohnehin die Selbsterklärung intendiert (s.o.), und trägt ggf. bei zu Schulderleben und konflikthafter Verarbeitung oder zur als notwendig empfundenen Abgrenzung vor der inneren Auseinandersetzung. Beides behindert Souveränität in der Wahrnehmung des basalen Rechts, über den eigenen Körper, das eigene Leben zu bestimmen, auch wenn dadurch eine andere Option verunmöglicht wird. Die Verunmöglichung der in dieser Schwangerschaft liegenden Option dennoch als Gewinn für Anderes zu erleben, muss Frauen und ihren Partnern zugänglich sein – auch dies ist eine Frage von Menschlichkeit und Menschenwürde.

Wenn nach den Hintergründen für das Entstehen ungewollter Schwangerschaften gefragt wird, so ist dies nicht auf mehr oder weniger gelingende, verantwortliche Verhütung zu reduzieren. Selbst dieser argumentative Zusammenhang impliziert das Schuldthema und das Versagen, ggf. die Leichtfertigkeit und die alte argwöhnische Beurteilung triebhaften Verlangens in der Sexualität. Individuell wird der Anspruch, verantwortlich zu handeln, in einer von Rationalität geprägten Welt namentlich von den Frauen angenommen und konstituiert die innere Bereitschaft, sich schuldig zu fühlen, wenn Verhütung misslingt. Ansprüche an gelingende Elternschaft, die optimale Entwicklung von Kindern, gute Partnerschaft und erfülltes Familienleben – das Ganze bei durchaus eigenen Plänen und Vorstellungen beruflicher Entwicklungen, Lebensansprüchen und Rahmenbedingungen – beeinflussen zudem das Entscheidungsgeschehen. Individuelle und gesellschaftliche Maßstäbe haben sich verändert und sind in ihrer Heterogenität und im Kontext der realen Bedingungsgefüge nur schwer auszubalancieren. Wünsche und Bedürfnisse, Werte und Normen, Erwartungen und Ansprüche konkurrieren miteinander und mit Realitäten. Entscheidungsspielräume vergrößern sich, einfache Regeln stehen nicht mehr zur Verfügung oder werden entwertet. Langfristig bindende Entscheidungen, die persönliche Autonomie einschränken, aber auch verantwortliches Dasein für und in Familie (noch) nicht ermöglichen, führen dazu, dass man den »Kinderwunsch in der Schweb« halten muss (vgl. u.a. Ehrhardt/Huinnink/Kohli/Staudinger 2012: 86/103). Befragungen von Frauen und Beraterinnen (Busch 2009: 24 ff.) haben ergeben: Neben dem vorhandenen oder nicht vorhandenen aktuellen Kinderwunsch hat das subjektive Erleben des »richtigen Zeitpunkts« einen hochgradigen Einfluss auf die Annah-

me oder Nichtannahme einer ungewollten Schwangerschaft – keineswegs linear kausal die reale soziale Lage.³⁹ Späterer Berufseinstieg und lange Zeit unklare bzw. ungenügende finanzielle soziale Sicherungen, auch bei den Partnern der Frauen, führen dazu, dass eine Schwangerschaft heute noch mit 29 als zu »früh« erlebt werden kann, mit 35 als »jetzt dran« – zu einem früheren Zeitpunkt mithin auch als noch nicht gewollt. Das fertile Fenster wird kleiner, die »Rushhour des Lebens« verlangt, in kurzer Zeit gleichzeitig Vieles zu bewältigen, und Entscheidungen erfordern die volle Präsenz, werden als »Entweder – Oder«-Entscheidungen erlebt (Ehrhardt u.a. 2012: 102) und beeinflussen die Wahrscheinlichkeit, sich bei ungewollter Schwangerschaft für den Abbruch einer »nicht in der Zeit« seienden Schwangerschaft zu entscheiden.⁴⁰

In einer Welt, in der Kinder seltener geworden sind, erhält DAS Kind einen besonderen Platz im Leben. Und eine Entscheidung für einen Abbruch kann, wie eine Beraterin sagte, eine sehr fürsorgliche und liebevolle Entscheidung sein für ein künftiges Kind, das wirklich gewollt sein soll zum »richtigen Zeitpunkt«. Zwei Aspekte sind vor allem hervorzuheben:

- Der Einfluss der Wandlungen in den sozialen Lebensbedingungen, beruflichen Herausforderungen, Lebensansprüchen und Rollenverständnissen auf das Entscheidungsverhalten bei ungewollter Schwangerschaft betrifft Frauen aus unterschiedlichen Bildungs- und sozialen Schichten. Er wirkt vor allem über das subjektive Erleben der realen, insbesondere aber auch der antizipierten künftigen Lebensbedingungen. Deshalb ist vielleicht stärker noch als vor 20 Jahren für eine große Gruppe von Frauen mit sehr unterschiedlichem Sozial- und Bildungsstatus, vor allem aber für die höher qualifizierten Frauen, die Gefahr der dauerhaften beruflichen Abkopplung, der Unerfüllbarkeit der vielfältigen diesbezüglichen und darüber hinaus reichenden Le-

39 In diesem Buch werden diese Aspekte insbesondere durch C. Helfferich und H. Klindworth sowie P. Schweiger und J. Franz näher dargestellt. Die aktuelle Studie im Auftrag der BZgA, die C. Helfferich zum Thema verantwortet, ist die erste größere empirische wissenschaftliche Befassung mit Entscheidungshintergründen und -verläufen bei ungewollter Schwangerschaft seit mehr als 20 Jahren.

40 Die soziale Situation der Frauen und Familien hat darauf einen bedeutsamen Einfluss. Unterschiede in den reproduktiven Entscheidungen und den erlebten Entscheidungsspielräumen nach dem Sozial- und Bildungsstand der Frauen und Männer sind evident. Sie sind in den Studien zu Teenagerschwangerschaften ebenso herausgearbeitet wie in »frauen leben«, »Männer Leben« oder der jetzigen aktuellen Studie von C. Helfferich.

benspläne und last but not least eines dauerhaften sozialen Abstiegs relevant.

- Gerade vor dem Hintergrund unkalkulierbarer Lebenswelten, die doch zugleich optimales Funktionieren und Kalkulieren abzuverlangen scheinen, haben partnerschaftliche und familiäre Sicherheiten eine große Bedeutung. Je instabiler Partnerschaften sind, je weniger Vertrauen Frauen in die Qualität ihrer Beziehung, die familien- und partnerschaftsorientierte Haltung ihrer Partner haben, je eher sich Partner auch gegen das Austragen der Schwangerschaft artikulieren, desto eher entscheiden sich Frauen für den Abbruch. Dies steht nicht für Abhängigkeit vom Partner, sondern ist in der Regel eine eigenständige Entscheidung im Interesse der persönlichen und familienbezogenen Lebensplanung.

Dies alles geht ein in Irritationen für Lebensplanungen in einer Welt der Unkalkulierbarkeit, Mobilität, Unsicherheit, in einer Welt, in der alte Geländer nicht mehr existieren, dafür aber sowohl ideelle als auch materielle Fragilitäten – global, ökologisch, wirtschaftlich, aber auch ganz konkret lebensplanbezogen. Ein »Projekt« Kind oder ein »Projekt« Beziehung zu wagen, will überlegt sein – heute mehr denn je. Das ist nicht einfach nur eine Frage nicht gelingender Kommunikation oder psychologischer Dilemmata, sondern systematisch, durch gesellschaftliche Entwicklungen bedingt (vgl. Illouz 2012) und mitzudenken, wenn es um Debatten zu verantwortlicher Entscheidung und individueller Positionierung heute geht – bis hin zum Thema Schwangerschaftsabbruch.

LITERATURLISTE

- A/06/254 (2011): Right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health. Bericht des Menschenrechtsrates.
- Baumann, Eva (2001): Die Vereinnahmung des Individuums im Universalismus. Vorstellungen von Allgemeinheit illustriert am Begriff der Menschenwürde und an Regelungen zur Abtreibung, Münster/Hamburg/London: LIT Verlag.
- Busch, Ulrike: Handlungsbedarfe bei Schwangerschaftskonflikten. Expertise der BZgA, <http://www.forschung.sexualaufklaerung.de/4386.html> (Zugriff am 03.08.2014).
- Busch, Ulrike (Hg.) (2010): Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte, Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Busch, Ulrike (2012): »Tabuthema Schwangerschaftsabbruch«, in: pro familia Magazin 3/4, S. 4-6.

- Boltanski, Luc (2007): *Soziologie der Abtreibung*, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- BZgA (Hg.) (2013): *Frauen leben 3. Familienplanung im Lebenslauf. Erste Forschungsergebnisse zu ungewollten Schwangerschaften und Schwangerschaftskonflikten. Zwischenbericht*, Köln: BZgA.
- Diehl, Sarah (2010): »Die Stigmatisierung der Abtreibung in Politik und Medizin – Hintergründe und Folgen«, in: Ulrike Busch (Hg.), *Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. Nationale und internationale Perspektiven*, Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 63-83.
- Dienel, Christiane (1993): »Das 20. Jahrhundert (I). Frauenbewegung, Klassenjustiz und das Recht auf Selbstbestimmung der Frau«, in: Robert Jütte (Hg.), *Geschichte der Abtreibung*, S. 140-168.
- Ehrhardt, Jens/Huinink, Johannes/Kohli, Martin/Staudinger, Ursula (2012): »Theorien der Fertilität«, in: Günter Stock u.a. (Hg.), *Zukunft mit Kindern*, S. 72-115.
- Foucault, Michel (1981/1985): »Die Maschen der Macht«, in: Daniel Defert/Francois Ewald (Hg.) (2005), *Analytik der Macht*, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 230 ff.
- Frommel, Monika (2002): »Die Menschenwürde des Embryos in vitro«, in: *Kritische Justiz*, H. 4, S. 411-426.
- Frommel, Monika (2009): »Der mühsame Prozess der Reform des § 219«, in: *KritV* 2/2009, S. 181 ff.
- Gante, Michael (1993): »Das 20. Jahrhundert (II). Rechtspolitik und Rechtswirklichkeit 1927 – 1976«, in: Robert Jütte (Hg.), *Geschichte der Abtreibung*, S. 169-207.
- Hahn, Daphne (2012): »Bevölkerungsdiskurs und Abtreibungsrecht«, in: *pro familia Magazin* 3/4, S.7-9.
- Hennig, Anja (2012): *Moralpolitik und Religion. Bedingungen politisch-religiöser Kooperation in Polen, Italien und Spanien*, Würzburg: Ergon.
- Hilgendorf, Eric u.a. (Hg.) (2013): *Menschenwürde und Medizin: Ein interdisziplinäres Handbuch*, Berlin-Steglitz: Duncker & Humblot.
- Illuoz, Eva (2011): *Warum Liebe weh tut*, Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Jeruschek, Günter (1988): *Lebensschutz und Lebensbeginn*, Stuttgart: Enke.
- Jeruschek, Günter (1993): »Mittelalter. Antikes Erbe, weltliche Gesetzgebung und kanonisches Recht«, in: Robert Jütte (Hg.), *Geschichte der Abtreibung*, S. 44-67.
- Jütte, Robert (Hg.) (1993): *Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart*, München: C.H. Beck.

- Knecht, Michi (2006): Zwischen Religion, Biologie und Politik. Eine kulturanthropologische Analyse der Lebensschutzbewegung, Berlin: LIT Verlag.
- Knopf, Marina/Mayer, Elfie/Meyer, Elsbeth (1995): Traurig, aber befreit zugleich. Psychische Folgen des Schwangerschaftsabbruchs, Reinbek: Rowohlt Verlag.
- Körner, Uwe/Seidel, Karl/Thom, Achim (Hg.) (1981): Grenzsituationen ärztlichen Handelns, Jena: Gustaf Fischer Verlag.
- Körner, Uwe (1986): Vom Sinn und Wert menschlichen Lebens, Berlin: Dietz Verlag.
- Krolzik-Matthei, Katja (2013): Da stimmt was nicht! Entwicklungslinien der Abtreibungsdebatte aus feministischer Perspektive, Unveröffentlichte Masterarbeit, HS Merseburg.
- Kröger, Inga/Olst, Nienke van/Klingholz, Reiner (2004): Das Ende der Aufklärung. Der internationale Widerstand gegen das Recht auf Familienplanung, Berlin: Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung.
- Nüthen, Inga (2010): »Mein Bauch gehört mir: Von der Selbstbestimmung über unseren Körper«, in: gender politik online, www.fu-berlin.de/sites/gpo/pol_sys/politikfelder/Mein_Bauch_gehoert_mir/inga_nuethen_.pdf?1361541833 (Zugriff am 14.07.2014).
- Ranke-Heinemann, Uta (2008): Eunuchen für das Himmelreich. Katholische Kirche und Sexualität, München: Heyne.
- Pracht, Elisabeth/Thoss, Elke (Hg.) (2005): Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. Konzepte/Konferenzen/Kontroversen, Wien: Österreichische Gesellschaft für Familienplanung.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.) (1993): Bevölkerungswachstum und Entwicklungsförderung. Ein Menschenrecht auf Fortpflanzung und Familienplanung, Bonn: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, siehe http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/kommissionen/KO_015.txt (Zugriff am 14.07.2014).
- Stock, Günter u.a. (Hg.) (2012): Zukunft mit Kindern, Fertilität und gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Thietz, Kirsten (Hg.) (1992): Ende der Selbstverständlichkeit. Die Abschaffung des § 218 in der DDR, Berlin: Basis Druck Verlag.
- Thoss, Elke (1999): »Familienplanung im Kontext sexueller und reproduktiver Gesundheit«, in: pro familia Magazin 4/1999, S. 3 ff.
- WHO (Hg.) (2012): Safe abortion: technical and policy guidance for health systems, Geneva: World Health Organization.